

Die MVA Weisweiler GmbH & Co. KG (im folgenden MVA KG) erlässt zur Sicherstellung des Betriebsablaufs auf der Müllverbrennungsanlage Weisweiler (im folgenden MVA) folgende Benutzerordnung:

## **§ 1**

### **Allgemeine Bestimmungen / Begriffsbestimmungen**

1. Für Anlieferungen gelten die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen.
2. Weiterhin gelten für alle Anlieferungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MVA KG in der jeweils gültigen Fassung.
3. Benutzer im Sinne dieser Benutzerordnung sind sowohl diejenigen, in deren Auftrag angeliefert wird (Abfallerzeuger/Auftragsgeber), als auch diejenigen, die die Anlieferung durchführen (Anlieferer/Transporteur). Sind Auftragsgeber und Anlieferer nicht identisch, haften beide entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesamtschuldnerisch.

## **§ 2**

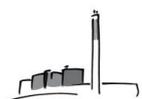
### **Zulassung und Prüfung von Abfällen**

1. Zur Verbrennung können die im jeweils gültigen Positivkatalog (Anlage zu dieser Benutzerordnung) aufgeführten Abfälle zugelassen werden.
2. Im Übrigen wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

## **§ 3**

### **Verhalten auf dem Betriebsgelände**

1. Auf dem Betriebsgelände der MVA gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die angegebene Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten und die entsprechenden Lichtsignale sind zu beachten.
2. Auf der Waage bzw. an der Abladestelle ist der Motor abzustellen, soweit er nicht beim Abladen für hydraulische oder mechanische Einrichtungen benötigt wird.
3. Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Entsprechend vorgeschriebene Schutz- und Warnschutzkleidung ist zu tragen. Grundsätzlich gilt, dass der Aufenthalt von Personen vor geöffneten Bunkertoren nicht gestattet ist. Ausnahmsweise ist



es beim Entladevorgang von Abfällen den Lader des jeweiligen Anlieferungsfahrzeugs gestattet, sich außerhalb des Führerhauses in einem ausreichenden Sicherheitsabstand vor der durch das Personal zugewiesenen offenen Abkipppöffnung aufzuhalten. Bei den erforderlichen Reinigungsarbeiten nach der Abkipptätigkeit ist das Bunkertor zunächst bis auf eine Maximalöffnungsweite von 0,30 m durch das Personal der MVA KG zu verschließen. Die im Entladebereich ausgehängte Betriebsanweisung ist zu beachten.

4. Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist.
5. Können Fahrzeuge wegen eines Defekts nicht weiterfahren, haben die Benutzer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeugs vom Betriebsgelände zu sorgen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Benutzers unverzüglich abschleppen zu lassen. Sofern der Betrieb durch das Fahrzeug gestört wird.
6. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten. Anlieferer dürfen die Betriebsgebäude mit Ausnahme der Besuchertoilette im Eingangsbereich nur mit Erlaubnis des Personals betreten.
7. Im Anlieferbereich der MVA ist die Verwendung von offenem Licht und Feuer verboten. Auf dem gesamten Bunkervorplatz gilt ein absolutes Rauchverbot.
8. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs und zur Einhaltung dieser Benutzerordnung ist den Anweisungen des Personals unbedingt Folge zu leisten. Die Beauftragten der MVA KG üben das Hausrecht aus.

#### **§ 4**

#### **Anlieferungszeiten**

1. Die MVA KG setzt die Öffnungszeiten fest. Diese werden durch Anschlag an der Einfahrt zur MVA, über örtliche Medien und auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.
2. Die MVA KG bestimmt den Zeitpunkt, zu dem Abfälle angeliefert werden können.



## § 5

### Schlussbestimmung/Inkrafttreten

1. Die Benutzerordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Sie kann jederzeit verändert oder durch eine neue Benutzerordnung ersetzt werden.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

